

**Anlage 3:**

**Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Bochum Netz GmbH für das Netzgebiet Bochum zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

**- Gültig ab 01. November 2011 -**

**I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)**

**Definition:** Der Netzanschluss ist die Verbindung des Niederspannungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung.

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Elektrizitätsversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses sowie die Kosten für die Änderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach einem individuell kalkulierten Angebot.
4. Der Netzbetreiber erstellt dem Anschlussnehmer ein Angebot für den Anschluss an das Niederspannungsnetz bzw. auf Veränderung des Netzanschlusses und teilt ihm darin den Anschlusskostenbeitrag – aufgliedert in Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten – mit. Der Anschlussnehmer erteilt dem Netzbetreiber aufgrund des Angebotes einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Netzanschlusses.
5. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

**II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)**

1. Der Anschlussnehmer entrichtet an den Netzbetreiber für die Herstellung des Netzanschlusses bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss) nach § 11 der NAV.
2. Der Baukostenzuschuss wird auf Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet. Der Baukostenzuschuss beträgt 50% der ansetzbaren Kosten und wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 kW übersteigt.
3. Zu den örtlichen Verteileranlagen gehören im Falle des Bezugs aus der Netzebene „Niederspannung“ die dem Netzanschlusspunkt vorgelagerten Anlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Ortsnetztransformatorstationen.
4. Der Baukostenzuschuss wird auf die Gruppen „Privatkunden“ sowie „Übrige Niederspannungskunden“ aufgeteilt.  
„Privatkunden“ sind in diesem Sinne alle Kunden in Niederspannung mit privatem Haushaltsbedarf, „Übrige Niederspannungskunden“ sind alle Kunden in Niederspannung mit landwirtschaftlichem und/oder gewerblichem, beruflichem oder sonstigen Bedarf.

## Gruppe „Privatkunden“

Für „Privatkunden“ bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der charakteristischen Leistungsanforderung von Haushalten im Netzgebiet des Netzbetreibers unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss.

Entsprechend der DIN 18015-1 wird für die ersten 3 Wohneinheiten kein Baukostenzuschuss erhoben.

Die Höhe des Baukostenzuschusses ist dem Preisblatt zu entnehmen und ermittelt sich entsprechend des VDEW-Durchmischungsfaktors für die netzwirksamen Leistungen je Wohneinheit.

Bei 1 Wohneinheit ist der Durchmischungsfaktor 1,0

Bei 2 Wohneinheiten ist der Durchmischungsfaktor 1,6

Bei 3 Wohneinheiten ist der Durchmischungsfaktor 1,9

Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich der Durchmischungsfaktor um 0,3.

Sind Leistungen am Netzanschluss vorzuhalten, die nicht für Wohneinheiten bestimmt sind, aber deren Höhe mit denen von Wohneinheiten vergleichbar ist, werden diese im Rahmen der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude berücksichtigt.

Außergewöhnliche Leistungsanforderungen werden im Rahmen der Baukostenzuschussermittlung für „Übrige Niederspannungskunden“ berücksichtigt.

## Gruppe „Übrige Niederspannungskunden“

Für die Gruppe der „Übrigen Niederspannungskunden“ wird bei der Bemessung der Leistungsanforderung vom Anschlussnehmer die Durchmischung der von ihm betriebenen elektrischen Verbraucher sowie der Ausfall vorhandener Eigenerzeugungsanlagen am Netzanschluss berücksichtigt. Der Eigenbedarf von Einspeiseanlagen ist zu berücksichtigen.

Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss ist dem Preisblatt zu entnehmen und errechnet sich wie folgt:

$$BKZ = BKZ_{allg.} \cdot x P_{ang.}$$

mit

$P_{ang.}$ : Die über 30 kW hinausgehende Leistungsanforderung des Anschlussnehmers

$BKZ$ : Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in €.

$BKZ_{allg.}$ : Allgemeine Baukostenzuschussfaktor innerhalb der Netzebene in €/kW. Berechnet durch:

$$BKZ_{allg.} = \frac{K_{Netz}}{P_{Netz}} + \frac{K_{V-Netz}}{P_{V-Netz}} \cdot d$$

mit

$K_{Netz}$ : Nach § 11 NAV 50% der ansetzbaren Kosten aller Betriebsmittel innerhalb der Netzebene des Netzanschlusses.

$P_{Netz}$ : Insgesamt zur Verfügung stehende Leistung innerhalb der Netzebene des Netzanschlusses.

$K_{V\text{-Netz}}$ : Nach § 11 NAV 50% der ansetzbaren Kosten aller Betriebsmittel der vorgelagerten Netzebene des Netzanschlusses.

$P_{V\text{-Netz}}$ : Insgesamt zur Verfügung stehende Leistung der vorgelagerten Netzebene des Netzanschlusses

d: Anteilsfaktor zur Berücksichtigung der Leistungsanforderung an der vorgelagerten Netzebene.

### **III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV)**

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

### **IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)**

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

### **V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)**

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen, sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers festgelegt. Sie können auf der Internetseite des Netzbetreibers [www.stwbo-netz.de](http://www.stwbo-netz.de) herunter geladen werden und liegen zur Ansicht im Verwaltungsgebäude der Stadtwerke Bochum Netz GmbH, Ostring 28, Information, aus.

### **VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

### **VII. Inkrafttreten**

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.11.2011 in Kraft.

**Preisblatt  
zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Bochum Netz GmbH, Netzgebiet  
Bochum, zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

(gültig ab 01.11.2011)

**1. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer IV. 2. der Ergänzenden Bedingungen)**

je Kundenanlage	59,00 € (netto)	70,21 € (brutto)
-----------------	-----------------	------------------

**2. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)**

Mahnkosten	2,80 € <sup>1</sup>
------------	---------------------

Nachinkasso	30,00 € <sup>1</sup>
-------------	----------------------

Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	30,00 € <sup>1</sup>
--	----------------------

(Die mit <sup>1</sup> gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer).

Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung	35,70 €
--	---------

zum  
Zeitpunkt der Leistungsausführung).  
(Der vorgenannte Preis beinhaltet die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe

**3. Baukostenzuschuss**

**„Privatkunden“**

Für jede Wohneinheit ab der 4. Wohneinheit	107,87 €
--	----------

**„Übrige Niederspannungskunden“**

Je kW der Vorhalteleistung, die 30 kW übersteigt	68,28 €
--	---------

(Die vorgenannten Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung).